



Satzung des Heimatvereins Reinickendorf

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) 1Der Verein trägt den Namen „Heimatverein Reinickendorf e.V.“. 2Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen. 3Sitz des Vereins ist Berlin. 4Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

(1) 1Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) 1Der Verein ist selbstlos tätig, überparteilich, konfessionell ungebunden und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. 2Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. 3Mitglieder und Fördermitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. 4Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) 1Zweck des Vereins ist die Förderung des Heimatgedankens und der Heimatpflege, insbesondere von Bildung und Erziehung, Umwelt- und Landschaftsschutz sowie der Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit im Stadtbezirk.

(4) 1Der Zweck wird u.a. verwirklicht durch

- 1.1 öffentliche Aktivitäten und Veranstaltungen speziell für Familien mit Kindern, z.B. traditionelle St.-Martins-Umzüge, Pflege von Kinderspielplätzen, gemeinsame Weihnachtsfeiern, Informationsstände auf regionalen Weihnachtsmärkten etc.
- 1.2 Erkundung und Vermittlung der Geschichte Reinickendorfs und seiner Stadtteile, z.B. durch stadtgeschichtliche Vorträge und Führungen zu den Fluchttunneln im Frohnauer Entenschnabel während der Teilung Berlins oder zur Luftbrücke während der Berlin-Blockade sowie heimatkundliche Veranstaltungen mit dem Heimatmuseum, Feuerwehrmuseum, der Volkshochschule u.a.
- 1.3 öffentliche Bildungs- und Informationsveranstaltungen zur Natur-, Tier- und Pflanzenwelt Reinickendorfs und seiner Stadtteile, z.B. durch thematische Vorträge und Führungen zu den im Stadtbezirk beheimateten Vogel- und Baumarten in enger Zusammenarbeit u.a. mit dem Umweltamt, dem NABU, dem Tegeler Forstamt etc.
- 1.4 Veranstaltungen und Maßnahmen gemeinsam mit der BSR, den BVG, den Wohnungsbaugesellschaften und –genossenschaften, dem Stadtbezirksmanagement und den Hausverwaltungen, dem Ordnungsamt und dem Schulamt z.B. an Schulen zur getrennten Müllsammlung, Müllvermeidung, zur Reinhaltung des öffentlichen Raumes und des ÖPNV z.B. durch den jährlichen Frühjahrsputz in den Stadtbezirksteilen und Kiezen.
- 1.5 gezielte Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der Satzung über eigene (Webseite, Facebook) und örtliche Medien (lokale Presse, Funk, Fernsehen)

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) 1Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. 2Natürliche Personen müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) 1Der Verein besteht aus Mitgliedern und Fördermitgliedern.
- (3) 1Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. 2Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. 3Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. 4Mitglieder und Fördermitglieder erkennen durch die Antragstellung die elektronische Speicherung der im Antrag gemachten Daten an und verpflichten sich, jede Änderung der eigenen Daten, insbesondere der Anschrift, schriftlich mitzuteilen.
- (4) 1Die Mitglieder / Fördermitglieder erkennen durch die Aufnahme in den Verein die Satzung sowie die Mitglieder- und Finanzordnung an. 2Sie verpflichten sich, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen sowie den festgesetzten Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten.
- (5) 1Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen,
- a. wenn das Mitglied / Fördermitglied trotz zweimaliger Mahnung mit einer Beitragszahlung im Rückstand ist,
 - b. bei grobem Verstoß gegen die Satzung,
 - c. wegen vereinsschädigenden Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereines in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt werden.
- (6) 1Der Ausschluss eines Mitglieds / Fördermitglieds aus dem Verein wird durch den Vorstand beschlossen und dem betreffenden Mitglied schriftlich mitgeteilt. 2Gegen den Ausschluss kann das Mitglied / Fördermitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlusschreibens schriftlich über den Vorstand Widerspruch an die Mitgliederversammlung einlegen. 3Während des Verfahrens über den Ausschluss ruht die Mitgliedschaft.
- (7) 1Ein Mitglied / Fördermitglied kann jederzeit aus dem Verein ohne Einhaltung einer Frist austreten. 2Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis unbeschadet bestehender Ansprüche des Vereines.
- (8) 1Alle schriftlichen Mitteilungen, einschließlich Mahnungen, Ausschluss und dergleichen an ein Mitglied / Fördermitglied gelten als zugestellt, wenn diese an die zuletzt bekannte Post- oder Mailanschrift gesandt wurde, unabhängig davon, ob eine Postannahme oder Rücksendung erfolgt.

§ 4

Finanzielle Mittel

- (1) 1Der Verein finanziert sich durch Beiträge, Einnahmen aus Veranstaltungen, Zuwendungen und Spenden. 2Jedes Mitglied / Fördermitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit festgesetzt wird. 3Jahresbeiträge für juristische Personen werden individuell vom Vorstand beschlossen.
- (2) 1Der Beitrag ist mit Beginn des Jahres fällig. 2Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. 3Jedes neu eintretende Mitglied / Fördermitglied hat für das laufende Vereinsjahr den vollen Jahresbeitrag zu leisten. 4Erfolgt der Austritt im Laufe des Vereinsjahres, so ist ebenfalls der ganze Jahresbeitrag zu entrichten. 5Näheres regelt die vom Vorstand erlassene Mitglieder- und Finanzordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Beratung und Beschlussfassung über Inhalte der Arbeit des Vereins
- Wahl des Vorstandes und bis zu zwei Kassenprüfern
- Entgegennahme und Genehmigung der Geschäfts- und Kassenberichte des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail mit einer Ladungsfrist von mindestens vierzehn Tagen einzuberufen. Sie ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse bedürfen der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit.

(3) Auf der Mitgliederversammlung haben nur Mitglieder ein Stimmrecht. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig. Fördermitglieder besitzen kein Stimmrecht.

§ 7

Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn die Geschäfte es erfordern. Sie müssen einberufen werden, wenn es ein Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt. § 6 Abs. 3 der Satzung gilt entsprechend.

§ 8

Vorstand

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und ggf. bis zu zwei Beisitzern. Die Amtszeit des amtierenden Vorstandes endet mit der Wahl eines Nachfolgervorstandes. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet dessen Vermögen. Ihm obliegt die Wahrnehmung aller Aufgaben im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Vereins, sofern sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

(3) Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen.

(4) Die Einberufung der Sitzungen des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen, sofern notwendig, formlos mit einer Ladungsfrist von mindestens drei Tagen. Die Bekanntgabe der Tagesordnung

ist nicht zwingend erforderlich. ³Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend ist. ⁴Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) ¹Ist ein Mitglied des Vorstandes seit mehr als drei Monaten verhindert, seine Vereinsaufgaben wahrzunehmen, oder scheidet es vorzeitig aus, so kann der Vorstand mit Ausnahme des verhinderten Mitgliedes durch Beschluss den Verhinderungsfall feststellen und überträgt die Aufgaben des verhinderten Mitgliedes kommissarisch auf andere Vorstandsmitglieder. ²Spätestens mit der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ist eine Neubesetzung des von dem verhinderten Mitglied innegehaltenen Vereinsamtes anzusetzen.

§ 9

Vertretung des Vereins

(1) ¹Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Schatzmeister vertreten, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist.

§ 10

Beurkundung der Beschlüsse

(2) ¹Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11

Gemeinnützigkeit

(1) ¹Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Bereich Bildung und Erziehung.

§ 12

Inkrafttreten

(1) ¹Diese Satzung ist mit ihrer Verabschiedung durch die außerordentliche Mitgliederversammlung am 29.11.2018 in Berlin in Kraft getreten.